



MERKBLÄTTER
DER FORSTLICHEN VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT
BADEN-WÜRTTEMBERG
Abteilung Waldwachstum

1980

Nr.10 (2.Auflg.)

Mitwirkung der Forstämter in Versuchsflächen
der Abteilung Waldwachstum der FVA

1. Zweck der Versuchsflächen

Die Versuchsflächen dienen der experimentellen Erforschung des Waldwachstums unter verschiedenen Bedingungen und vermitteln damit wichtige Erkenntnisse für die Forstwirtschaft. Wegen des großen Wertes dieser oft schon seit Jahrzehnten lückenlos in ihrer Entwicklung verfolgten Flächen steht ein großer Teil von ihnen unter dem besonderen Schutz der Landesregierung (siehe Anordnung der Landesregierung zum Schutz von Waldungen die forstwissenschaftlichen Zwecken dienen, vom 26.4.1965 GABL1965,Seite 301).

2. Aufbewahrung der Versuchsakten beim Forstamt

Zur Information des Forstamtes und zur Sicherung der Originaldaten vor etwaigem Verlust führt die Abt. Waldwachstum beim Forstamt eine Doppelfertigung aller wichtigen Behandlungs-, Aufnahme und Berechnungsunterlagen. Diese in einem Leitz-Ordner zusammengefassten sog. C-Akten werden von der Abt. Waldwachstum periodisch fortgeführt.

Dieser Ordner ist Eigentum der Abt. Waldwachstum und darf weder als Ganzes noch in Teilen ohne Genehmigung der Abt. Waldwachstum an Personen ausgehändigt werden, die nicht Angehörige der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg sind.

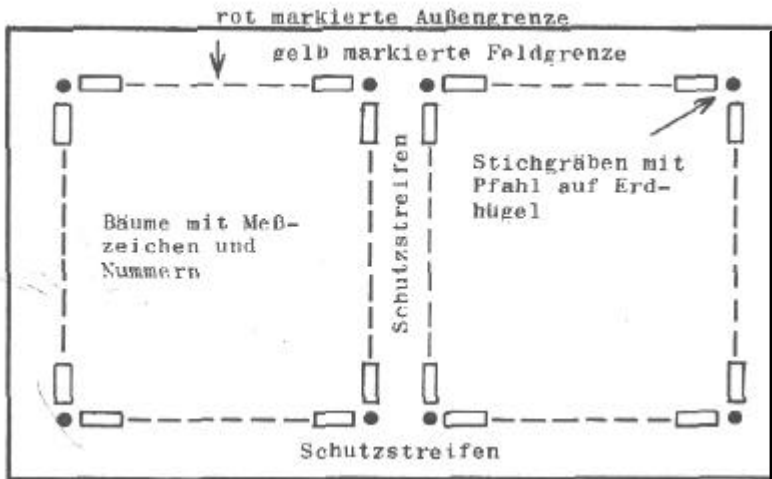
Allgemeiner Schriftwechsel ist in diesen Akten nicht abzuheften.

3. Markierung der Versuchsflächen

Die äußeren Grenzen der Versuchsflächen sind allseitig durch rote waagerechte Farbstreifen an Bäumen oder durch rote Pfähle gekennzeichnet. Innerhalb der rot abgemalten Versuchsflächen liegen ein oder mehrere Felder, die gegenüber dem sie umgebenden Schutzstreifen allseitig durch gelbe Farbstreifen gekennzeichnet sind.

Die innerhalb der Felder stehenden Bäume werden in der Regel mit Meßzeichen versehen und meist auch nummeriert. Die Eckpunkte jedes Feldes sind entweder durch Steine oder gelbe Pfähle auf Erdhügeln vermarkt, von denen zusätzlich in Richtung der Feldgrenzen etwa 1 m lange Stichgräben

verlaufen. In der Nähe dieser Eckpfähle ist die Versuchsflächenbezeichnung an einem vorherrschenden Baum angeschrieben.



4. Schutz der Versuchsflächen

Grundsätzlich müssen alle versuchsstörenden Einflüsse von der rot abgegrenzten Versuchsfläche ferngehalten werden:

- 4.1 In einem Abstand von 100 m um die Versuchsflächen darf weder gedüngt noch mit Herbiziden gearbeitet werden. Bei Düngung aus Verblasegeräten ist ein den Windverhältnissen entsprechend größerer Sicherheitsabstand zu wählen. Bei Düngung vom Flugzeug aus ist die Abteilung Waldwachstum der FVA bereits im Planungsstadium zu informieren.
- 4.2 In die Versuchsflächen dürfen keine Bäume hineingeworfen oder durch diese hindurchgerückt werden. Rückegassen sind so um die Versuchsflächen herumzuführen, dass diese nicht beeinträchtigt werden.
- 4.3 Endnutzungen oder sonstige Hiebsmaßnahmen in der Nachbarschaft, die die Versuchsflächen beeinträchtigen könnten, müssen vermieden werden. In unabwendbaren Fällen ist rechtzeitige Rücksprache mit der Abteilung Waldwachstum geboten, um evtl. notwendige Sondererhebungen auf der Versuchsfläche vorher durchführen zu können.
- 4.4 Gezäunte Versuchsflächen müssen wildfrei gehalten werden. Die Zäune sind laufend zu überprüfen.

- 4.5 Bei der Forsteinrichtung dürfen die gekluppten Bäume nur mit Kreide markiert werden. Reisserstriche sind verboten.

5. Aufgaben des Forstamtes

(vgl.hierzu auch Ziffer 4)

Da die Abteilung Waldwachstum nicht in der Lage ist, die Versuchsflächen ständig zu kontrollieren, ist sie auf die Mitarbeit des Forstamtes, ganz besonders der zuständigen Revierleiter, angewiesen.

Die Mitwirkung erstreckt sich auf:

- 5.1 Bereitstellung von Arbeitskräften zur Durchführung der Arbeiten auf den Versuchsflächen nach Weisung der Abt. Waldwachstum (im Nichtstaatswald gegen Kostenersatz, soweit es sich nicht um reguläre Betriebsarbeiten handelt).
- 5.2 Ständige Beobachtung und sofortige Berichterstattung über besondere Ereignisse auf Versuchsflächen. Auch über Ereignisse in unmittelbarer Umgebung der Versuchsfläche ist zu berichten, wenn daraus Schäden für die Versuchsflächen erwachsen können:
- 5.21 Mitteilung über zufällige Nutzungen:
 - a) Größere oder auf einzelnen Flächenteilen konzentriert anfallende zufällige Nutzungen sind umgehend der Abt. Waldwachstum der FVA mitzuteilen. Mit der Aufarbeitung darf erst auf ausdrückliche Anweisung der Abt. Waldwachstum begonnen werden.
 - b) Einzelne abgestorbene, gebrochene oder geworfene Stämme können von den Forstämtern selbständig aufgearbeitet werden. Für die Mitteilung stehen Verdrucke ("Abgangsverzeichnis") zur Verfügung, in denen die Vfl- Nr., Baum-Nr. ,Baumart, der Brusthöhendurchmesser (kreuzweise auf 1 cm genau) sowie Ursache und Zeitpunkt des Abgangs einzutragen und über das Forstamt der Abt. **Waldwachstum zum 1. Juni jeden Jahres zuzuleiten** sind. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
- 5.22 Mitteilung über gefährliche Schäden aller Art (Insekten- und Pilzbefall, Mäuseschäden u.a.).
- 5.23 Mitteilung über drohende oder eingetretene Beschädigungen durch Dritte (Immissionsschäden, Grundwasserentnahmen, Manöverschäden u.a.).

Zu beziehen durch:

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Wonnhaldestraße 4,
79100 Freiburg: